

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

71. Jahrgang

Nr. 10

Donnerstag, 8. März 2018

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

15.03.2018, 17:00 Uhr

Rat der Stadt Solingen

Theater und Konzerthaus – großer Konzertsaal

Tagesordnung - öffentlich -

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 27. Sitzung des Rates am 01.02.2018
3. Vorschlag für eine en-bloc-Abstimmung
4. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
hier: Nachfolgeregelung für ein stimmberechtigtes Mitglied
5. Zweckverband Naturpark Bergisches Land
hier: Vertretung der Stadt Solingen in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss
6. Vertretung der Stadt Solingen in der „Strategic Policy Group“ im Rahmen der Mitgliedschaft im Städtenetzwerk EUROTOWNS
hier: Benennung eines Vertreters der Kommunalpolitik
7. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
8. Gründung einer Bürgerstiftung
9. Einrichtung eines Beirates für Bürgerbeteiligung
10. HSP-Maßnahme M125 Strategische Ressourcenoptimierung
hier: Rathausanbau am Standort Cronenberger Straße
11. Leitbild für das Bergische Städtedreieck Remscheid, Solingen und Wuppertal
hier: Grundlage für die weitere Erarbeitung eines Leitbildes
12. Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Solingen im Modellprojekt „Global Nachhaltige Kommune NRW“
hier: Einbringung
13. Erklärung nach § 41 Abs. 1 i. V. m. § 87 Abs. 2 GO NRW
hier: Kita HansasträÙe
14. Walter-Bremer-Institut
hier: Neufassung der Entgeltordnung

15. Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Solingen
16. Solingen fahrradfreundlich gestalten
hier: Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen – offene Liste vom 01.03.2018
17. Emissionsreduzierung in der Solinger Innenstadt ohne Fahrverbote
hier: gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen CDU, BfS und FDP vom 01.03.2018
18. Luftreinhalteplan – Konsequenzen aus dem Diesellurteil des BVerfG
hier: Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen – offene Liste vom 01.03.2018
19. Keine Neonikotinoide auf Solingens Böden
hier: Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen – offene Liste vom 01.03.2018
20. Wohnraumschutzsatzung für Solingen
hier: Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE vom 28.02.2018
21. Kommunaler sozialer Wohnungsbau
hier: Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE vom 28.02.2018

Herausgeber:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

22. Erhalt von Flächen im Eigentum der Stadt Solingen hier: Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE vom 28.02.2018
23. Zustimmung zur Direktvergabe von öffentlichen Personennahverkehrsdiensten an die Rheinbahn AG als mitbedienendes Verkehrsunternehmen
24. Sachstand Sanierung Schloss Burg/a. d. Wupper
25. Neufassung der Ordnung der Stadt Solingen über die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen (Benutzungsordnung MHKW)
26. Abfallwirtschaftskonzept 2018 - 2022
27. Ersatzneubau Brücke Strohn
28. Bauleitplanung Focher Straße/Nümmener Feld und Bauleitplanung Nümmener Feld/ Hegelring
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan G 631 für das Gebiet zwischen der Focher Straße im Südosten, der Straße Nümmener Feld im Nordosten und der Straße An der Foche im Nordwesten sowie allgemeiner Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes G 197 einschließlich der 1. und 2. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in dem Teilbereich zwischen der Focher Straße und der Straße Nümmener Feld, für den Gewerbegebiete (GE) festgesetzt sind.
- *Stadtbezirk Wald* -
29. Bauleitplanung Beethovenstraße/Dingshauser Straße
Information über das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungen zum Entwurf des Bebauungsplanes W 636 sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan W 636 für das Gebiet zwischen der Beethovenstraße im Norden, der Dingshauser Straße im Westen und der Friedrich-Wilhelm-Straße im Süden (Beschluss 3)
- *Stadtbezirk Mitte* -
30. Verschiedenes

12.03.2018, 16:00 Uhr

Bezirksvertretung Burg/Höhscheid und Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
Gründer- und Technologiezentrums – Pliestersaal 1

Tagesordnung - öffentlich -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Ersatzneubau Brücke Strohn
3. Verkehrsplanung Ortsdurchfahrt Unterburg
4. Verschiedenes

12.03.2018, 17:00 Uhr

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

Gründer- und Technologiezentrums – Pliestersaal 1

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokolle
 - über die gemeinsame Sitzung des ASUKM mit der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid am 29.01.2018
 - über die 24. Sitzung des ASUKM am 29.01.2018
3. Abfallwirtschaftskonzept 2018 - 2022
4. Umsetzung HSP-Maßnahmen
Hierzu: Beantwortung 3229/Nr. 2 und Mitteilung 3229/Nr. 4 aus der Sitzung des ASUKM am 29.01.2018 sowie Beantwortung 3400/Nr. 2
5. HSP-Maßnahme M125 Strategische Ressourcenoptimierung
hier: Rathausanbau am Standort Cronenberger Straße
6. Sturmschäden durch den Sturm Friederike am 18.01.2018
7. Ergebnis der Luftqualitätsmessung an der Konrad-Adenauer-Straße im Jahr 2017
8. Elektromobilität in Solingen
Sachstand der kommunalen Aktivitäten
9. Betriebliches Mobilitätsmanagement im Bergischen Städtedreieck – BMM HOCH DREI
10. Sachstand Sanierung Schloss Burg / a. d. Wupper
11. Bauleitplanung Focher Straße/Nümmener Feld und Bauleitplanung Nümmener Feld/Hegelring
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan G 631 für das Gebiet zwischen der Focher Straße im Südosten, der Straße Nümmener Feld im Nordosten und der Straße An der Foche im Nordwesten sowie Beschluss zur Nichtanwendung des Bebauungsplanes G 197 in der Fassung der 2. Änderung in dem Bereich zwischen der Focher Straße und der Straße Nümmener Feld, für den Gewerbegebiete festgesetzt sind
- *Stadtbezirk Wald* -
12. Bauleitplanung Argonner Weg
Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplanorentwurf D 654 für das Gebiet nördlich des Argonner Weg, westlich der Wittekindstraße, nördlich der Bozener Straße und östlich der Finkenstraße
- *Stadtbezirk Burg/ Höhscheid* -
13. Bauleitplanung Beethovenstraße/Dingshauser Straße
Information über das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungen zum Entwurf des Bebauungsplanes W 636 sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan W 636 für das Gebiet zwischen der Beethovenstraße im Norden, der Dingshauser Straße im Westen und der Friedrich-Wilhelm-Straße im Süden (Beschluss 3)
- *Stadtbezirk Mitte* -

14. Taxibus für den Siedlungsbereich Eipaß/Fürkeltrath und das Gewerbegebiet Dycker Feld
Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen – offene Liste vom 17.06.2017
15. Elektromobilität in Solingen fördern – NRW-Sofortprogramm für unsere Stadt nutzen –
Antrag der FDP-Fraktion vom 06.02.2018
16. Freies Parken für Elektrofahrzeuge
Antrag der CDU-Fraktion vom 23.02.2018
17. Zusätzliche Anforderungen an das Konzept City 2030
Antrag der FDP-Fraktion vom 26.02.2018
18. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokolle
 - über die gemeinsame Sitzung des ASUKM mit der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid am 29.01.2018
 - über die 24. Sitzung des ASUKM am 29.01.2018
3. Verschiedenes

.....

13.03.2018, 17:00 Uhr

Haupt- und Personalausschuss

Theater und Konzerthaus – kleiner Konzertsaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 26. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 30.01.2018
3. Eingabe nach § 24 GO NRW
hier: Verzicht auf die Erhöhung der Grundsteuer B
4. Vertretung der Stadt Solingen in der „Strategic Policy Group“ im Rahmen der Mitgliedschaft im Städtenetzwerk EUROTOWNS
hier: Benennung eines Vertreters der Kommunalpolitik
5. Einrichtung eines Beirates für Bürgerbeteiligung
6. Gründung einer Bürgerstiftung
7. Sachstand Sanierung Schloss Burg/a. d. Wupper
8. Zweckverband Naturpark Bergisches Land
hier: Vertretung der Stadt Solingen in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss
9. Leitbild für das Bergische Städtedreieck Remscheid, Solingen und Wuppertal
hier: Grundlage für die weitere Erarbeitung eines Leitbildes
10. Sachstandsbericht zum Projekt „Digital (e)Government“
11. HSP-Maßnahme M125 Strategische Ressourcenoptimierung
hier: Rathausanbau am Standort Cronenberger Straße
12. Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Solingen
13. Umsetzung Glücksspielstaatsvertrag
14. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 26. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 30.01.2018
3. Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG (WiFö) – Bestellung eines Prokuristen
4. Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG (WiFö) – Grundstücksverkauf
5. Wirtschaftsplan 2017 – Nachtrag – der Bergischen Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH (BGR)
6. Beirat Solinger Kunst-Stiftung
7. Verschiedenes

.....

14.03.2018, 09:30 Uhr

Seniorenbeirat

Genossenschaftshaus des Spar- und Bauvereins Solingen eG, Goudasträße 42

Tagesordnung - öffentlich -

Beantwortung von Anfragen

1. Protokoll der 25. Sitzung des Seniorenbeirats am 24.01.2018
2. Aktuelles
3. Wohnen im Alter – die Quartiers- und Neubaustrategie des Spar- und Bauvereins Solingen e G
4. Arbeitsgruppe
 - Toiletten in der Öffentlichkeit
 - Beiratsarbeit in den Stadtteilen
5. Themensammlung für die gemeinsame Sitzung mit dem Jugendstadtrat
6. Berichte aus den Ausschüssen und Gremien
7. Verschiedenes

.....

16.03.2018, 16:00 Uhr

Zweckverbandsversammlung

Bergische Volkshochschule Solingen – Wuppertal

Bergische VHS Wuppertal, Auer Schulstraße 20 – Raum A204

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Niederschrift der 13. Sitzung am 08.12.2017
2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 (Vorlage Nr. 77)
3. Beschluss über den Wirtschaftsplan 2018 (Vorlage Nr. 68)
4. Quartalsbericht IV/2017 (Vorlage Nr. 78)
5. Neufassung der Satzung (Vorlage Nr. 69)
6. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

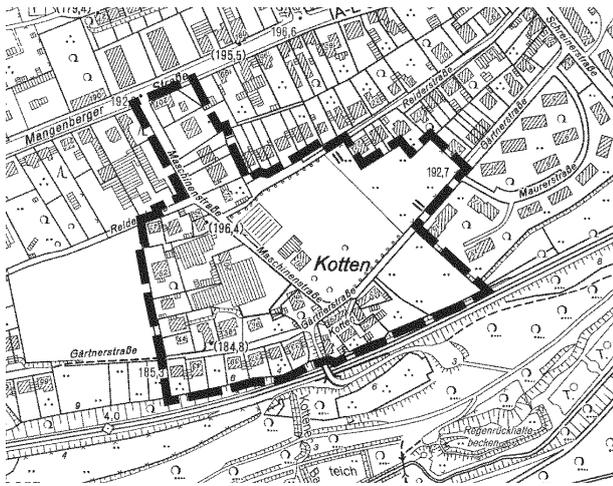
1. Niederschrift der 13. Sitzung am 08.12.2017
2. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

Stadtplanung zur Diskussion Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes H 679 für das Gebiet südlich der Reiderstraße und nördlich der Gärtnerstraße - Stadtbezirk Mitte -

1. Planungsauftrag

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 25.01.2018 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes H 679 für das Gebiet südlich der Reiderstraße und nördlich der Gärtnerstraße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorgenannten Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes H 679. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Ziel der Planung ist es, für diesen Standort ein ehemals von einer Gärtnerei genutztes und als solches festgesetztes Grundstück sowie die daran angrenzenden Flächen einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Mit der Planung kann somit ein Beitrag dazu geleistet werden, den auch bei dieser Bauform (Doppel- und Reihenhäuser) aktuell vorliegenden Wohnraumbedarf künftig zu befriedigen.

Für das Plangebiet wurde bereits im Jahr 2012 ein Aufstellungsverfahren für den damals unter der Bezeichnung H 579 geführten Bebauungsplan eingeleitet. Auch aufgrund der Ergebnisse der im September 2012 durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Bezirksvertretung Mitte im Jahr 2013 ein überarbeiteter Vorentwurf vorgestellt. Beide Planungen beinhalteten mit 78 bzw. 74 Wohneinheiten ausschließlich in Form von Reihenhäusern eine dichtere Bebauung als in der nun vorliegenden Planung eines neuen Investors.

Er besitzt eine Kaufoption für das Grundstück und hat seine Planvorstellungen in Vorabstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung und der Gremienberatungen konkretisiert. Der jetzige Vorentwurf zum Bebauungsplan, der nun unter der Bezeichnung H 679 fortgeführt wird, sieht eine

Mischung aus Doppel- und Reihenhäusern mit insgesamt 55 Hauseinheiten vor. Anders als bislang, beabsichtigt der Investor auch eine bauliche Entwicklung der Fläche südlich der Gärtnerstraße, auf der ein Mehrfamilienhaus mit ca. 16 Wohneinheiten entstehen soll.

Der private Stellplatznachweis wird in ausreichender Weise auf den privaten Baugrundstücken nachgewiesen, im öffentlichen Straßenraum werden ca. 27 öffentliche Parkplätze angelegt, was einer Quote von über 30 % im Verhältnis zur Zahl der zu erwartenden Wohneinheiten entspricht. Bestandteil des Plankonzepts ist ebenfalls ein öffentlicher Kinderspielplatz (Typ C), der durch die geplanten Wegeverbindungen auch für die bestehende umliegende Bebauung mitgenutzt werden kann.

Die auf den Flächen der ehemaligen Gärtnerei vorgesehene Wohnbebauung soll künftig über eine bis zu 6,50 m breite Anliegerstraße als verkehrsberuhigter Bereich von der Maschinenstraße aus erschlossen werden, der in einem ausreichend großen Wendebereich inmitten der Fläche endet. Von diesem Erschließungstich geht ein zweiter, kleinerer privater Erschließungstich mit einer Breite von ca. 4,50 m ab. Neben der Herstellung der „inneren Erschließung“ ist auch die Herstellung bzw. der Ausbau von umliegenden bzw. angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (sog. „äußere Erschließung“) erforderlich. Hierzu gehören die Herstellung von straßenbegleitenden Gehwegen in der Gärtnerstraße jeweils vor den Baugrundstücken des Investors, die Herstellung eines einseitigen straßenbegleitenden Gehweges entlang der Maschinenstraße von der Gärtnerstraße bis zur Mangenberger Straße und Anpassungsmaßnahmen in der Reiderstraße sowie in den Einmündungsbereichen Mangenberger Straße/Maschinenstraße und Gärtnerstraße/Maschinenstraße. Die Herstellung der Gehwegenanlagen bedingt jeweils Anpassungsmaßnahmen auch im Bereich der betroffenen Fahrbahnflächen. Die Herstellung dieser Maßnahmen, einschließlich sämtlicher erforderlicher Straßenanpassungsmaßnahmen im und neben dem öffentlichen Verkehrsraum, erfolgt vollständig durch und auf Kosten des Investors.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass der Investor durch diese neue Regelung nunmehr auch die Kosten für die Herstellung des straßenbegleitenden Gehweges entlang der Maschinenstraße vollständig übernimmt. Den betroffenen Anliegern entstehen somit für dessen erstmalige endgültige Herstellung keine Kosten in Form von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch.

Das Schmutzwasser wird den in der Gärtner- und Maschinenstraße vorhandenen Kanälen – auch über neue Kanäle in der Erschließungsstraße – zugeführt. Die Möglichkeit, das Niederschlagswasser über ein Rückhaltebecken dem natürlichen Gewässerkreislauf zuzuführen, wird im weiteren Verfahren untersucht.

Die ökologischen Eingriffe aufgrund der geplanten Bebauung erfordern Ausgleichsmaßnahmen, deren Art, Umfang und Lage im weiteren Planverfahren im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages festzustellen ist. Ebenfalls ist die Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Untersuchung notwendig.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes H 679 wird mit zweimaligen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches

(BauGB) im sog. „Regelverfahren“ durchgeführt, d.h. eine Begründung inkl. Umweltbericht wird erstellt.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke **des Vorentwurfs zum Bebauungsplan H 679** werden am Montag, 19.03.2018, ab 17.00 Uhr im Rahmen einer Bürgerversammlung im Helga Leister Haus, in der Kotter Straße 86 dargelegt und erörtert. Die interessierte Öffentlichkeit ist hiermit eingeladen, an der Veranstaltung teilzunehmen. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, Einzelfragen an die städtischen Mitarbeiter/innen zu richten.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Jakobs, telefonisch unter 0212 290 - 4231 bzw. per Mail an a.jakobs@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden **bis zum 06.04.2018** an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten. Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen neben dem Inhalt der Anregungen in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Solingen, 05.03.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte für die von der Stadt Solingen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NRW 1990, S. 247) und Ziffer 2 des Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 24.08.1982 zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Droschkenverordnungen nach § 47 Abs. 3 Satz 2 PBefG sowie von Beförderungsentgelten und Beförderungbedingungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1 PBefG, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Solingen folgende allgemeinverbindliche Anordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung von Personen mit den in der Stadt Solingen zugelassenen Taxen gilt innerhalb des Pflicht-

fahrgebietes die nachstehende Beförderungsentgeltordnung.

- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der (die Fahrzeugführer(in) den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Festsetzung der Beförderungsentgelte

- (1) Nachstehende Beförderungsentgelte gelten unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen:
 1. Grundpreis 3,20 €
 2. Wegetarif
 - 2.1 Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren wird für jede angefangene Fortschaltstrecke von 47,62 m mit einem Fortschaltbetrag von 0,10 € berechnet, dieses entspricht einem Kilometerpreis von 2,10 €.
 3. Zeittarif

Für jede angefangene Fortschaltzeit von 24 sec wird ein Fortschaltbetrag von 0,10 € berechnet, das entspricht einem Stundenpreis von 15,00 €
 4. Wartezeit

Für verkehrsbedingte Wartezeit bis 1 Min. wird ein Stundenpreis von 15,00 € berechnet, das entspricht einem Fortschaltbetrag von 0.10 € pro 24 sec. Mit Beginn der 2. Minute wird ein Stundenpreis von 30,00 € berechnet, das entspricht einem Fortschaltbetrag von 0,10 € pro 12 sec. Die Tarifumschaltung von der verkehrsbedingten auf die kundenbedingte Wartezeit hat automatisch durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.
- (2) Der (Die) Fahrer(in) einer Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten auf einen Fahrgast zu warten. Kommt aus diesem Grunde der Fahrauftrag nicht zu Stande, ist neben dem Zeittarif die doppelte Grundgebühr zu berechnen.
- (3) Keine Berechnung des Zeittarifs oder der Wartezeit Wartezeiten werden nicht berechnet, wenn sie durch den Fahrer verschuldet werden, wenn sie wegen technischer Mängel am Fahrzeug entstehen oder dadurch zu Stande kommen, dass die Taxe in einen Unfall verwickelt ist.

§ 3

Zuschläge

1. Gepäck

Für den Transport von Gepäck wird kein Zuschlag berechnet. Zum Gepäck zählen keine sperrigen oder größeren Güter, z.B. Kleinmöbel, Elektrogroßgeräte oder ähnliches. Diese Güter brauchen nicht befördert zu werden.
Krankenfahrräder, die in den Koffer- bzw. in den Fahrgastraum passen, sind zu befördern.

2. Tiere

Für die Beförderung von Haustieren ist kein Zuschlag zu erheben.

3. Großraumtaxen

Bestellt der Fahrgast ausdrücklich eine Großraumtaxe (Pkw-Kombi mit mehr als fünf Sitzplätzen) ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen ein Zuschlag von 6,20 € zu erheben. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als vier Fahrgäste von einem solchem Fahrzeug befördert werden wollen. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

§ 4

Leerfahrten

Die Anfahrt zum Besteller wird nicht berechnet. Der Fahrpreisanzeiger darf am Einsatzort des Bestellers erst eingeschaltet werden, nach dem der Fahrgast benachrichtigt wurde. Bei Bestellung zu einer bestimmten Uhrzeit darf der Fahrpreisanzeiger frühestens zu diesem Zeitpunkt eingeschaltet werden, vorausgesetzt, dass das Fahrzeug den Bestellort erreicht hat und eine Benachrichtigung des Fahrgastes erfolgt ist.

§ 5

Rücktritt vom Fahrauftrag

- (1) Tritt der Besteller aus Gründen, die er zu vertreten hat, vom Fahrauftrag zurück, so ist die doppelte Grundgebühr zu erheben.
- (2) Die Rücktrittsgebühr muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

- (1) Es sind nur programmierbare Fahrpreisanzeiger zu verwenden.
- (2) Die Berechnung der Beförderungsentgelte nach diesem Tarif erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Die Berechnung der unterschiedlichen Wegetarife hat automatisch durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.
- (3) Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf eine Beförderung nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist nach beendeter Fahrt das Fahrzeug aus dem Verkehr zu ziehen.
- (5) Bei gestörtem Fahrpreisanzeiger ist grundsätzlich eine Gebühr von 1,40 € je Besetzkilometer zu berechnen. Eine Berechnung über den Zeittarif ist unzulässig.

§ 7

Abweichende Vereinbarungen

Sondervereinbarungen sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Mitführen des Tarifs, Quittungen

- (1) Der Tarif sowie Quittungsvordrucke sind in der Taxe mitzuführen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Taxentarif sowie ausreichende Quittungsvordrucke in der Taxe vorhanden sind.
- (2) Auf Verlangen hat der (die) Fahrer(in) dem Fahrgast den Tarif vorzulegen und ihm eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Unternehmeranschrift, des amtlichen Kennzeichens der Taxe, der Ordnungsnummer und der Fahrstrecke zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 bis 3 keine oder andere als die festgesetzten Beförderungsentgelte erhebt,
2. entgegen § 3 Nr. 1 einen Zuschlag auf Gepäck berechnet,
3. entgegen § 3 Nr. 2 und 3 keinen oder andere Zuschläge erhebt,
4. entgegen § 3 Nr. 3 zweiter Absatz einen Zuschlag erhebt,
5. entgegen § 4 die Anfahrt zum Besteller berechnet, den Fahrpreisanzeiger vor der Benachrichtigung des Bestellers einschaltet;
6. entgegen § 5 nicht oder eine andere als die festgesetzte Gebühr erhebt;
7. entgegen § 6 Abs. 1 keinen programmierbaren Fahrpreisanzeiger verwendet;
8. entgegen § 6 Abs. 3 Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes ohne ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeiger antritt;
9. entgegen § 6 Abs. 4 die Taxe nicht unmittelbar aus dem Verkehr zieht;
10. entgegen § 6 Abs. 5 einen andere Gebühr erhebt;
11. entgegen § 7 über Beförderungsentgelte und Zuschläge vom Taxentarif abweichende Vereinbarungen trifft, ohne diese der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
12. entgegen § 8 Abs. 1 als Unternehmer nicht dafür Sorge trägt, dass der Taxentarif und eine ausreichende Anzahl an Quittungsvordrucken sich in der Taxe befinden;
13. entgegen § 8 Abs. 1 den Taxentarif und die Quittungsvordrucke nicht mitführt;
14. entgegen § 8 Abs. 2 dem Fahrgast den Tarif nicht vorlegt;
15. entgegen § 8 Abs. 2 dem Fahrgast keine Quittung erteilt
16. entgegen § 8 Abs. 2 die Quittung nicht oder nicht vollständig ausfüllt;
17. entgegen § 10 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht bis zum vorgesehen Termin umstellen und eichen lässt.

§ 10

Begriffsbestimmungen

Fahrpreisanzeiger sind in Taxen eingebaute Geräte, die automatisch den Fahrpreis laufend ermitteln und diskontinuierlich anzeigen, der sich entsprechend einer Tarifverordnung auf der Basis von Wegstrecken- und Zeitmessung ergibt.

Programmierbare Fahrpreisanzeiger sind Fahrpreisanzeiger, bei denen sich zusätzlich zu dem bauartenspezifischen Programm Daten eingeben lassen, um die Fahrpreisberechnung an die Tarifordnung anpassen zu können.

Der Grundpreis wird bei Beginn der Fahrt, beim Schalten von „Frei“ nach „Besetzt“ fällig. Er enthält Entgelte für die Bereitstellung der Taxe und für die Anfangsstrecke bzw. die Anfangszeit.

Der Wegetarif in EURO/km gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von einem Kilometer fällig wird.

Der Zeittarif in EURO/h gibt an, welcher Geldbetrag für eine Zeit von einer Stunde fällig wird.

Der Fortschaltbetrag gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.

Die Anfangsstrecke ist diejenige Strecke vom Beginn der Fahrt, die ausgehend vom Grundpreis zur Erhöhung des Fahrpreises um einen ersten Fortschaltbetrag führt.

Die Anfangszeit ist diejenige Zeit vom Beginn der Fahrt, die ausgehend vom Grundpreis zur Erhöhung des Fahrpreises um einen ersten Fortschaltbetrag führt.

Die Fortschaltstrecke ist diejenige Strecke, die zur Erhöhung des Fahrpreises um einen Fortschaltbetrag führt.

Die Fortschaltzeit ist diejenige Zeit, die zur Erhöhung des Fahrpreises um einen Fortschaltbetrag führt.

Wartezeit ist diejenige Zeit, nach der bei einem Halt der Taxe automatisch von einem Zeittarif für verkehrsbedingte Zeiten auf einen Zeittarif für kundenbedingte Zeiten umgeschaltet wird, wenn die Tarifverordnung eine derartige Unterscheidung vorsieht.

Die Umschaltgeschwindigkeit ist diejenige Geschwindigkeit, bei der der Fahrpreisanzeiger von Zeit- auf Wegetarif oder umgekehrt umschaltet.

Bei einer Großraumtaxe handelt es sich um einen Pkw-Kombi (auch sogenannte Vans), dessen Sitzplätze einschließlich des Führerplatzes fünf übersteigen. Notsitze werden nicht berücksichtigt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft. Der Taxentarif vom 02.02.2015, in Kraft getreten am 01.03.2015, tritt am 28.02.2018 außer Kraft.

Solingen, 22.02.2018

Kurzbach

Oberbürgermeister

Für die Ausschreibung "**Asphaltdeckenprogramm 2018**", Vergabenummer **V18/90-3/116** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Klingenstein Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden.
Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Asphaltdeckenprogramm 2018
Asphaltdeckensanierung ca. 40.000 m² auf insgesamt 17 Straßen im Stadtgebiet Solingen

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis:
Mit der Ausführung ist zu beginnen: unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.
Die Leistung ist bis zum 30.05.2019 fertig zu stellen.

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen

Tel.:+49 2122906779 Fax:+49 2122906695

Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden, dort finden Sie weitere Informationen und diese Bekanntmachung. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Teilnahme an den Verfahren ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos. Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
23.03.2018 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen

Tel.:+49 2122906779 Fax:+49 2122906695

Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [http:// www.deutsche-evergabe.de/](http://www.deutsche-evergabe.de/).

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
23.03.2018 10:30:00
Bieter und deren Bevollmächtigte

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Vertrags Erfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge), Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

Gemäß VOB.

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre. Umsätze der letzten 3 Jahre.
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.
Es gilt das Tarifvertrag- und Vergabegesetz NRW.

V) Zuschlagsfrist:
20.04.2018

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf